OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350397/9/Bm/PP

Datum: Linz, 5. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn A R, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31.05.2017, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31.05.2017, GZ: SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.05.2017, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 05.05.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 17 und 31 Oö. BMSG abgewiesen. In der Begründung führt die belangte Behörde aus, gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setze die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes wäre es angemessen, möglich und zumutbar, dass der Bf wieder zu seiner Mutter und damit in das Übergangswohnheim zurückziehe und er so seine soziale Notlage abwenden könne. Der Bf habe mit seiner Mutter und den beiden Brüdern gemeinsam im Übergangswohnheim x, L, gewohnt. Der Bf sei ohne Absprache mit dem dortigen Betreuungspersonal, mittellos und selbstgewählt ausgezogen und wohne nun in der Wohnung des Herrn E T W in der J, L.

Eine telefonische Rückfrage mit dem Betreuungspersonal des Übergangswohnheims x habe ergeben, dass der Bf selbstgewählt und ohne Information an das vor Ort befindliche Betreuungspersonal seine Unterkunft verlassen habe. Die Rücksprache habe weiters ergeben, dass ein Rückzug ins Übergangswohnheim möglich sei.

Da der Bf sohin seiner Bemühungspflicht iSd § 7 Oö. BMSG nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen und auch aus dem Umstand heraus, dass bei einem Rückzug eine Mindestsicherung nicht notwendig wäre, würde dem Bf daher eine solche derzeit nicht zustehen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 13.06.2017. Darin wird vom Bf vorgebracht, er habe mit seinen beiden Brüdern und seiner Mutter auf engstem Raum im Übergangswohnheim gelebt. Der Bf habe ein gutes Verhältnis zu seiner Familie, fühle sich aber zunehmend eingeengt. Die Mutter missbillige Besuche von Freunden und halte sich der Bf der Mutter zuliebe in seiner freien Lebensführung zurück. Als ältester Sohn trage der Bf traditioneller Weise die Hauptverantwortung für die Familie. Der Fokus des Bf habe in den letzten Jahren sehr auf seiner Mutter und seinen Brüdern gelegen. Mit x Jahren möchte nun der Bf sein Leben weitestgehend selbstbestimmt leben und sich allmählich aus familiären Verpflichtungen lösen. Dem Bf falle es schwer sich zu konzentrieren, schlafe nachts wenig und brauche viel Ruhe und einen Rückzugsort um sich dem Lernen und seinen Zielen widmen zu können. Die Wohnung, in der der Bf lebe, sei klein und für L Verhältnisse am Privatmarkt sehr günstig. Der Bf versorge sich gut alleine und habe schon etliche Schritte für seine Zukunft unternommen. Seit 02.05.2017 besuche der Bf den BFI-

Vorbereitungslehrgang „Metallbearbeitung“. Ziel sei es nach diesem Kurs, der voraussichtlich mit 27.10.2017 ende, seinen Hauptschulabschluss nachzuholen und eine Lehre zu beginnen. Zur Unterstützung beim Lernen habe sich der Bf Hilfe von einer Freundin organisiert. Der Bf treffe sich seit einiger Zeit regelmäßig und mindestens einmal wöchentlich mit ihr. Mit der Freundin werde der fehlende Lernstoff nachgeholt. Da im Freundeskreis des Bf Persisch gesprochen werde und der Bf kaum deutschsprachige Kontakte habe, täte es ihm gut, sich neben dem Lernen auch auf Deutsch mit der Freundin zu unterhalten. Es sei dem Bf sehr ernst und brauche er die Ruhe in seiner eigenen Wohnung, um sich weiterhin auf seinen Weg konzentrieren zu können. Es wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren.

3. Mit Schreiben vom 08.08.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.11.2017, an der der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeuge einvernommen wurde C K vom Sozialverein x.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 12.01.2017 ist der Bf gemeinsam mit seiner Mutter und seinen beiden Brüdern in das Übergangswohnheim x, L, eingezogen und bewohnte dort eine zirka 40 m^2 große 2-Zimmer-Wohneinheit mit Kochmöglichkeit, Bad und WC. Bei dem x-Wohnheim handelt es sich um ein vom Sozialverein x geführtes Übergangswohnheim für wohnungslose Menschen. Ziel dieser Einrichtung ist, dass Wohnungslose (wieder) eigenen Wohnraum erlangen und selbständig in einer eigenen Wohnung leben. Die Wohnmöglichkeit im Übergangswohnheim x ist befristet auf sechs Monate und kann auf maximal zwei Jahre verlängert werden.

Am 04.04.2017 ist der Bf aus diesem Übergangswohnhaus ausgezogen und bewohnt nun eine Wohnung in der J, L. Die Miete beträgt inklusive Betriebskosten 320 Euro.
Seit 30.10.2017 befindet sich der Bf in einer Lehrlingsausbildung zum Metallfacharbeiter in F über das BBRZ.
Der Bf hat den Verantwortlichen des Übergangswohnheimes Ende Februar 2017 mitgeteilt, dass er eine eigene Wohnung beziehen möchte. Grundsätzlich war seitens der Verantwortlichen des Übergangswohnheimes beabsichtigt, dass die Familie gemeinsam eine Wohnung bezieht, angesichts der geringen Höhe der Miete

wurde dem Auszug von den Verantwortlichen des Übergangswohnheimes zugestimmt bzw. wurden dagegen keine Einwände erhoben.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den Aussagen des Bf und des Zeugen C K vom Übergangswohnheim x und wird in dieser Form nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie;
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

5.2. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, den Antrag des Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung abzuweisen, damit, dass dieser der Bemühungspflicht gemäß § 11 Oö. BMSG insofern nicht entsprochen habe, als er aus dem Betreuungsheim selbstgewählt ohne Notwendigkeit ausgezogen sei

und die soziale Notlage dadurch abgewendet werden könne, indem der Bf wieder in das Übergangswohnheim zurückziehe.

Nach dem oben zitierten § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine anspruchsberechtigte Person iSd § 4 von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Hilfegewährung situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen, früher nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben außer Betracht zu bleiben. Auch ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang, der Gesetzgeber hat jedoch deutlich gemacht, dass die hilfebedürftige Person zur Abwendung wie auch zur Milderung und dauerhaften Überwindung einer Notlage beizutragen hat.

Der belangten Behörde ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass es zur Abwendung bzw. Milderung der sozialen Notlage auch gehört, dass Wohnmöglichkeiten in Anspruch genommen werden, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht oder in einem geringeren Ausmaß erforderlich machen. Allerdings ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Bf sich im Wohnheim S des Sozialvereines x befunden hat. Dieses Wohnheim stellt ein Übergangswohnheim dar, das Wohnungslosen helfen soll, den Zeitraum bis zum Bezug einer eigenen Wohnung zu überbrücken. Gleichzeitig sollen die Bewohner des Wohnheims an ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung herangeführt werden. Zudem ist die Wohnmöglichkeit befristet auf sechs Monate und maximal verlängerbar auf zwei Jahre.
Vor diesem Hintergrund kann im konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Auszug aus dem Wohnheim und die Gründung eines eigenen Hausstandes eine Verletzung der Bemühungspflicht darstellt, ist doch gerade Ziel des Vereines die Bewohner in ein selbstständiges Wohnen zu führen. Auch kann bei einer Person im Alter des Bf nicht von einer mangelnden Bemühungspflicht gesprochen werden, wenn er alleine in eine Wohnung zieht, zumal der Bf offensichtlich um Integration bemüht ist und ernsthaft versucht, im Berufsleben Fuß zu fassen. Darüber hinaus hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Bf sehr wohl mit den Verantwortlichen des Übergangswohnheims über den geplanten Auszug gesprochen hat und sich die Verantwortlichen nicht dagegen ausgesprochen haben.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie zu 5.2. ausgeführt, bildet das von der belangten Behörde in der Begründung angeführte Verhalten, dass der Bf vor seiner Antragstellung gesetzt hat, keine ausreichende Grundlage, die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung grundsätzlich zu versagen. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen, hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe der dem Bf ab Antragstellung zuzuerkennenden Leistung neu festzusetzen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass zwar das Oö. BMSG nicht ausdrücklich eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung vorsieht, im Hinblick auf den Umstand, dass der Umfang der Leistungsgewährung auf die besonderen Umstände der Einzelfälle abzustimmen ist, kann eine Leistung aber auch befristet zuerkannt werden, insbesondere wenn die Hilfsbedürftigkeit nur vorübergehend ist oder (noch) unwahrscheinlich ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Dauer gegeben sind (vgl. auch Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. GP S. 38 sowie VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185-5).

Der Bf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz der Arbeitskraft eine Leistung im Rahmen der Bemühungspflicht darstellt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier